

Taxtabelle 2012

Art. 1 Grundlage

Als Grundlage für die Taxgestaltung gilt das RAI-System gemäss den Weisungen des Regierungsrates des Kantons Solothurn vom 15.03.1999 sowie der RRB Nr. 2011/2489 vom 29.11.2011. Dieser Tarif kann alle 6 Monate angepasst werden und wird vom Kanton genehmigt.

Art. 2 Hotellerietaxe, Betreuungs- und Pflorgetaxe, Zuschläge und Ermässigungen

Hotellerietaxe pro Tag:*	1er-Zimmer (Anhang 1)	Fr. 120.00
	2er-Zimmer (Anhang 2)	Fr. 116.00

* exkl. zwingende Investitionskostenpauschale von Fr.28.00 / Tag

Investitionskostenpauschale pro Tag Fr. 28.00

Ausbildungsbeitrag pro Tag: Fr. 2.00

Betreuungstaxe pro Tag: Fr. 0.00 - 48.60
(die Höhe der Betreuungstaxe ist von der aktuellen Betreuungs- und Pflegestufe abhängig)

Patientenbeteiligung pro Tag: Fr. 1.80 - 21.60
(die Höhe der Patientenbeteiligung ist von der aktuellen Betreuungs- und Pflegestufe abhängig)

Pflorgetaxe (KK-Beitrag) pro Tag: Fr. 9.00 - 108.00
(die Höhe des Krankenkassenbeitrags ist von der aktuellen Betreuungs- und Pflegestufe abhängig)

Pflegekostenbeiträge von Kanton und EWG pro Tag: Fr. 9.00 - 108.00
(die Höhe des Pflegekostenbeitrags von Kanton und EWG ist von der aktuellen Betreuungs- und Pflegestufe abhängig)

Mittel- und Gegenständetaxe (MiGel) pro Tag: Fr. 1.90

Zuschlag Ferienbett je Tag Fr. 15.00

Ermässigung der Hotellerietaxe gem. Art. 5 der Taxordnung pro Tag
(Spitalaufenthalt, Ferienabwesenheit, Todesfall) Fr. 15.00

Erläuterungen:

Die generellen Höchstattaxen setzen sich aus folgenden Postionen aus:

1. Pensionstaxe (Hottellerie, Investitionskostenpauschale, Ausbildungspauschale)
2. Betreuungstaxe
3. Pfl egetaxe (Krankenversicherungsleistung)
4. Pflegekostenbeiträge von Kanton und Einwohnergemeinden
5. Patientenbeteiligung
6. Pauschale Mittel- und Gegenstände

Hotellerietaxe - Kost und Logis.

Investitionskostenpauschale - Sichert Rückstellungen für Investitionen und Erneuerungen.

Ausbildungsbeitrag - Darf nur für die Erstausbildung von Pflegefachkräften verwendet werden.

Betreuungstaxe - Beinhaltet die Leistungen, die im Sinne einer sozialen Aufgabe erbracht werden. Diese Leistungen sind nicht krankenkassenpflichtig.

Pfl egetaxe - Setzt sich zusammen aus den Krankenversicherungsleistungen, den Pflegekostenbeiträgen der Einwohnergemeinden und der Patientenbeteiligung.

Krankenversicherungsleistung - Krankenkassenbeitrag.

Pflegekostenbeiträge von Kanton und der Einwohnergemeinden - Die Leistungen der EWG und des Kantons werden genau gleich hoch festgesetzt wie die Krankenversicherungsleistungen.

Patientenbeteiligung - Neu haben HeimbewohnerInnen gem. Art. 25lit. a Bundesgesetzes über die Neuordnung der Pflegefinanzierung vom 13. Juni 2008 einen Eigenanteil an die Pflegekosten (zusätzlich zum Selbstbehalt der Krankenversicherer) in der Höhe von 20% des höchsten vom Bundesrat festgelegten Pflegebeitrags zu bezahlen; es handelt sich dabei um maximal Fr. 21.60 pro Tag.

Mittel- und Gegenständetaxe (MiGel) - An die Heime wird eine Pauschale von Fr. 1.90 für die Mittel und Gegenstände ausgerichtet. Diese Regelung betrifft Applikationshilfen, Inkontinenzhilfen, Kälte- und/oder Wärmetherapie-Mittel, Kompressionstherapiemittel, Bernutzung der Messgeräte für Körperzustände-/Funktionen und Verbandmaterial).

Zuschlag Ferienbett - kürzere Aufenthalte sind aufwändiger, deshalb wird dieser Zuschlag zwingend in Rechnung gestellt.

*** Die Anhänge 1 und 2 bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Taxtabelle.**

Art. 3 Besondere Leistungen

Besondere Leistungen, welche weder in der Grundtaxe noch in der Pfllegetaxe enthalten sind.

Hauptreinigung bei Zimmeraufgabe oder Zimmerwechsel	Fr. 200.00
Todesfallkosten-Pauschale (bei Versterben im Heim)	Fr. 500.00
Wiederbelegungspauschale nach Todesfall	Fr.1`500.00

Nach Aufwand / Kosten:

- * Ärztliche Betreuung, Medikamente
- * Coiffeur, Fusspflege
- * Radio- und Fernsehgebühren
- * Telefonabonnements, Gesprächs- und Postgebühren
- * Drittkosten für Ersatz, Ausbessern und Namen anbringen an der persönlichen Wäsche, chemische Reinigung
- * Zusätzliche Zimmerreinigung (pro Stunde) Fr. 50.00
- * Zimmerräumung (pro Stunde) Fr. 100.00
- * Transportkosten
- * Begleitung ausserhalb des Heimes (pro Stunde) Fr. 50.00
- * Reinigung des Bettzeuges Fr. 40.00
(wird ab dem dritten Mal pro Jahr in Rechnung gestellt)
- * Versicherungsprämien
- * Weitere Sonderleistungen
- * Über der normalen Abnützung liegende Schäden im Zimmer und an Einrichtungen

Ombudsstelle bei Unstimmigkeiten:

Frau VerenaENZler
Ombudsstelle soziale Institutionen
Postfach 3534
5001 Aarau
062 835 29 50
info@ombudsstelle-so.ch
www.ombudsstelle-so.ch

Genehmigt durch den Vorstand am 03.11.2011